



seit 1960

KURT CARSTENS
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Internationales
Steuerrecht, Rechtsbeistand für
bürgerliches Recht, Handels-
und Gesellschaftsrecht

HERGEN KALITZKI
Steuerberater

INA PARIES
Diplom-Kauffrau
Wirtschaftsprüferin,
Steuerberaterin

MARKUS HILDEBRANDT
Diplom-Kaufmann
Steuerberater

JÖRG BISCHOFF
Diplom-Kaufmann
Steuerberater,
Landwirtschaftliche
Buchstelle,
Fachberater für
Controlling und
Finanzwirtschaft

BÄRBEL CARSTENS
Steuerberaterin

UWE KLEISTER
Steuerberater
Landwirtschaftliche Buchstelle

HEIDI ESCHER-SUDAU
Steuerberaterin

26954 Nordenham
0 47 31/8 68-0

27568 Bremerhaven
04 71/94 79 50

26345 Bockhorn
0 44 53/98 80 88

September 2018

Und noch etwas

1. Verbesserungen für die Steuerpflichtigen sind geplant

Im *Kölner Steuerdialog 08/2018* lesen wir dazu:

Der **Freistaat Bayern und das Land NRW** haben mehrere **Entschließungsanträge** für Gesetzesänderungen in den Bundesrat eingebracht, die in die Tagesordnung der **Bundesratssitzung** am 6. Juli 2018 aufgenommen und den zuständigen Ausschüssen (insbesondere dem Finanzausschuss) zur Beratung nach der Sommerpause zugewiesen wurden. Es handelt sich um Entschließungsanträge des Freistaates Bayern 325/18 v. 4. Juli 2018 zur steuerlichen Entlastung der deutschen Wirtschaft (ohne Gesetzesausformulierungen), des Freistaates Bayern 324/18 v. 4. Juli 2018 zur Senkung des Steuerzinssatzes, des Freistaates Bayern 278/18 v. 13. Juni 2018 zum Bürokratieabbau im Steuerrecht (ohne Gesetzesausformulierungen), des Landes NRW 310/18 v. 27. Juni 2018 zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland - Schritte zu einer modernen wettbewerbsfähigen Unternehmensbesteuerung (ohne Gesetzesausformulierung) und des Landes NRW 309/18 v. 27. Juni 2018 für steuerliche Vereinfachungen und Entlastungen für die Mitte der Gesellschaft (Anhebungen zahlreicher Frei- und Pauschbeträge). Beabsichtigt ist, eine Fülle von Gesetzesänderungen herbeizuführen, u. a. diese:

- Absenkung des Steuerzinssatzes nach § 238 Abs. 1 AO von 0,5 auf 0,25 % pro Monat,
- (partielle) Anrechnung der GewSt. auf die KSt,
- Anhebung der GWG-Grenze auf 1.000 Euro unter Abschaffung der Poolabschreibung,
- Absenkung des Niedrigsteuersatzes für die Hinzurechnungsbesteuerung,
- Einbeziehung kleiner Kapitalgesellschaften in die erste Stufe der SolZ-Absenkung,
- Forschungsförderung,
- Verkürzung der Aufbewahrungsfristen,
- Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung bei Personenunternehmen (sogenannter nicht entnommener Gewinn),
- Entschärfung der Mindestbesteuerung sowie der Mantelkaufregelung in § 8c KStG,

- Reform des Außensteuerrechts,
- Erhöhung von Frei- und Pauschbeträgen, nämlich der Übungsleiterpauschale von 2.400 Euro auf 3.000 Euro, der Ehrenamtspauschale von 720 Euro auf 840 Euro, der Einnahmengrenze für steuerbegünstigte Körperschaften von 35.000 Euro auf 45.000 Euro, des Höchstbetrags der Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten von 4.000 Euro auf 6.000 Euro, des Freibetrags für Sonderbedarf für Kinder in Studium und Ausbildung von 924 Euro auf 1.200 Euro, des Freibetrags zur Förderung der Mitarbeitergesundheit von 500 Euro auf 1.200 Euro, des Pflegepauschbetrags von 924 Euro auf 1.200 Euro, der Pauschbeträge für behinderte Menschen um jeweils 30 % und der Steuerbefreiung für Belegschaftsrabatte von 1.080 Euro auf 1.200 Euro.

Man kann nur hoffen, dass die guten Ideen nicht im Finanzausschuss zerredet werden.

2. Details zur unangekündigten Kassen-Nachschau

Bereits seit Anfang 2018 besteht für die Finanzbehörde die Möglichkeit einer unangekündigten Kassen-Nachschau. Dies ist ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte, u. a. im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfassung von Geschäftsvorfällen. Das Bundesfinanzministerium hat nun die Grundsätze für die Kassen-Nachschau näher erläutert. Wichtige Punkte werden vorgestellt.

Der Kassen-Nachschau unterliegen nicht nur elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen, sondern z. B. auch Taxameter, Geldspielgeräte und offene Ladenkassen. Der Amtsträger kann (Ermessensentscheidungen) zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenaufzeichnungen einen sogenannten Kassensturz verlangen. Denn die Kassensturzfähigkeit (Soll-Ist-Abgleich) ist ein wesentliches Element der Nachprüfbarkeit von Kassenaufzeichnungen.

Der Prüfer muss sich erst ausweisen, wenn er die nicht der Öffentlichkeit zugänglichen Geschäftsräume betreten möchte, den Steuerpflichtigen auffordert, das elektronische Aufzeichnungssystem zugänglich zu machen oder weitere Unterlagen (z. B. die Verfahrensdokumentation) fordert.

Beachten Sie: Anlass zur Beanstandung kann auch bestehen, wenn Dokumentationsunterlagen (z. B. Protokolle nachträglicher Programmänderungen) nicht vorgelegt werden können.

Merke: Gerade bargeldintensive Unternehmen (z. B. Gastronomiebetriebe) müssen damit rechnen, dass der Prüfer vor der Nachschau verdeckte Testkäufe durchführt und sich einen Überblick verschafft, wie die Kassenführung erfolgt. Denn: Eine Beobachtung der Kassen und ihrer Handhabung in öffentlich zugänglichen Geschäftsräumen ist zulässig, ohne dass sich der Amtsträger ausweist. Auch muss die Nachschau nicht am selben Tag wie die Kassenbeobachtung erfolgen.

(Quelle: Das Wichtigste 08/2018)

3. Gelber Zettel gilt

Arbeitgeber, die an der Rechtmäßigkeit einer Krankschreibung zweifeln, haben schlechte Karten. Das beweist ein kurioser Streitfall: Nach einer verbalen Auseinandersetzung warf der Chef einen leeren Pappbecher nach dem Mitarbeiter. Der Beschäftigte verließ prompt seinen Arbeitsplatz mit dem Hinweis auf eine Erkrankung. Er ging zum Arzt und legte ein Attest vor, das ihn mehrere Tage krankschrieb. Der Becherwurf habe ihn seelisch verletzt, zudem habe er Atemprobleme und Schweißausbrüche bekommen.

Der Chef akzeptierte diesen „Gelben Zettel“ nicht und verweigerte die Entgeltfortzahlung (722,97 Euro). Dagegen klagte der Arbeitnehmer und bekam vom Landesarbeitsgerichts Köln recht (Az.:4 Sa 290/17).

Argument der Richter: Der Vorgesetzte muss hieb- und stichfeste Beweise vorlegen, dass der Mitarbeiter nicht krank ist. Eine misstrauische Vermutung reicht dafür längst nicht aus.

Handlungsspielraum des Arbeitgebers

Die Beweislast liegt beim Arbeitgeber, ist aber kaum zu erfüllen. Grundsätzlich geht das Bundesarbeitsgericht davon aus, dass kein Arzt ein falsches Attest aus Gefälligkeit ausstellt. Deswegen hat die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einen hohen Beweiswert.

Will ein Arbeitgeber Gefälligkeitskrankschreibungen eines Arztes beweisen, kann er sich an die kassenärztliche Vereinigung wenden. Dort kann er um Überprüfung des Arztes bitten. Erwägenswert ist auch, den medizinischen Dienst der Krankenkassen einzuschalten. Einige Betriebe beauftragen sogar Detektive, um vermutlich notorische Blaumacher zu überführen. Ganz schwereres Geschütz mit hohem rechtlichen Risiko: Der Arbeitgeber kann den Arzt wegen Betrugs anzeigen - natürlich auch bei voller Beweislast.

Fazit

Argwohn und Zweifel - seien sie auch noch so berechtigt - reichen nicht aus, um eine ärztliche Krankschreibung zu kippen. In der betrieblichen Praxis ist der „Gelbe Zettel“ damit kaum angreifbar.

Hinweis

Ist ein Mitarbeiter krankgeschrieben, muss er übrigens nicht zwingend das Bett hüten. Laut Gesetz muss er sich um die schnellstmögliche Wiederherstellung seiner Arbeitskraft kümmern. Er darf aber alles tun, was seine Genesung nicht verzögert oder behindert.

(Quelle: Fuchsbriefe 60/2018 vom 6. August 2018)

4. Gesetzesantrag zur Verhinderung von „Abmahnmissbrauch“

Der Freistaat Bayern hat einen Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht. Der Entwurf sieht vor, das Datenschutzrecht generell aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb herauszunehmen, in dem ausdrücklich geregelt wird, dass es bei den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und deren Durchführungsbestimmungen um Marktverhaltensregelungen im Sinne des § 3a UWG.

Man kann nur hoffen, dass dieser Vorstoß erfolgreich ist.

5. Steuerberater sind keine Auftragsverarbeiter nach der DSGVO

Deutscher Steuerberaterverband, Bundessteuerberaterkammer und das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht sind sich einig, dass Steuerberater auch im Bereich der Lohn- und Gehaltsbuchführung eine eigenverantwortlich erbrachte Fachleistung erbringen und keine Verträge zur Auftragsverarbeitung mit dem Mandanten geschlossen werden müssen. Unsere Auffassung wird dadurch bestätigt.

Es ist zu hoffen, dass in dieser Frage bundesweit Rechtssicherheit erreicht wird.

